

715N-58/ME



KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBAND – ÖSTERREICH

1080 WIEN, LANGE GASSE 53

TEL.: (01) 406 15 80 / FAX (01) 406 15 80 54

E-mail: kobvoe@kobv.at

An das
**Bundesministerium für Verkehr
 Innovation und Technologie**

**Radetzkystraße 2
 1030 Wien**

Wien, 5. Juni 2003
 ba/st
 stellungnahmefernmelde

**Betrifft: Stellungnahme zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegebührengesetz
 und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden
 GZ 100617/III-P1/03**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben, die auch im elektronischen Weg und in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wird:

Zu Artikel 2 Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes:

Zu Z 4 c und 5 (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3):

Die beabsichtigte Änderung, die Zuschussleistung für PflegegeldbezieherInnen und gehörlose und schwer hörbehinderte Personen vom Haushaltsnettoeinkommen abhängig zu machen, wird ausdrücklich abgelehnt. Die Erläuterung, wonach die Berücksichtigung des Haushaltsnettoeinkommens zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit erfolge, kann in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der PflegegeldbezieherInnen nur als blanker Zynismus bezeichnet werden.

Wie aus der Studie „Analyse der Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems“ (1997) hervorgeht, verfügen rund 80 % der PflegegeldbezieherInnen über ein Einkommen unter der Einkommensgrenze. Schon der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung des Einkommens würde somit in keiner Relation zu den beabsichtigten Einsparungen stehen.

Dazu kommt, dass das Pflegegeld nunmehr seit 1996 nicht valorisiert wurde, was in Anbetracht der laufenden Erhöhung der Pflegekosten zu einer massiven Entwertung des Pflegegeldes geführt hat. Das Pflegegeld stellt lediglich einen Zuschuss zu den pflegebedingten Mehraufwendungen dar, weshalb ein Gutteil des Einkommens der PflegegeldbezieherInnen zur Abdeckung der Pflegekosten aufgewendet werden muss. Berücksichtigt man diese Tatsache,

BANKVERBINDUNG:

RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481, BLZ 32000

liegt der o.g. Prozentsatz bei über 90 %. Die geplante Änderung würde eine weitere Belastung für behinderte Menschen darstellen.

Der KOBV Österreich fordert somit, die bisherige Rechtslage beizubehalten.

Zu Z 2 b (§ 2 Abs. 2):

§ 2 Abs. 2 wäre dahingehend zu ergänzen, dass auch Renten nach dem Impfschadengesetz und Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens nicht anzurechnen sind.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 1):

Die Einschränkung, dass pro Haushalt nur eine Zuschussleistung bezogen werden kann, ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Wenn in einem Haushalt mehrere Mobiltelefonzulassungsbesitzer vorhanden sind, so muss jedenfalls gewährleistet sein, dass bei Vorliegen der entsprechenden weiteren gesetzlichen Voraussetzungen die Zuschussleistung an mehrere Personen in einem Haushalt gewährt wird.

Zu Z 3 c (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Das Erfordernis der Volljährigkeit als Voraussetzung für die Gewährung der Zuschussleistung benachteiligt Familien mit behinderten Kindern und würde für diesen Personenkreis eine massive Verschlechterung der finanziellen Situation darstellen. Der KOBV Österreich spricht sich daher gegen die Aufnahme dieses Kriteriums aus.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4):

Die Möglichkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH, über deren Anfrage die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ohne deren Zustimmung bei den Finanzbehörden anzufragen, erscheint aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich. Die Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, dass zuvor eine schriftliche Zustimmung – wie im § 4 Abs. 3 – erforderlich ist.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  Die Generalsekretärin: 
Mag. Svoboda Dr. Regina Baumgart

